



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1289 I, 25.06.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-903 SR

München  
10.08.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Christian Klingen,  
Ulrich Singer, Andreas Winhart, Ralf Stadler vom 23.06.2020 betreffend Bay-  
erns Lehren aus bürgerkriegsähnlichen Zuständen in der Landeshauptstadt  
Baden-Württembergs**

Anlage

- Auflistung der Übergriffe auf Polizeibeamte in Bayern
- Auflistung der Ingewahrsamnahmen in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, hinsichtlich der Fragen 2.3. und 8.2. im  
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

Zu 1.1.:

*Um wie viel Uhr hat die Staatsregierung zwischen m19.6. und 22.6. ein Hilfeersu-  
chen aus Baden-Württemberg um Unterstützung mit bayerischen Polizeikräften er-  
halten?*

Zu 1.2.:

*Wann wurde diesem Hilfeersuchen entsprochen?*

Zu 1.3.:

*Wann haben bayerische Polizeikräfte in Stuttgart Einsatzbereitschaft gemeldet gehabt (Bitte die Stärke der in Stuttgart einsatzberieten Kräfte Bayerns am 20.6.; 21.6.; 22.6. angeben)?*

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhielt am Sonntag, dem 21. Juni 2020, um 02:30 Uhr telefonisch ein Unterstützungsersuchen seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. Dem Unterstützungsersuchen konnte durch die Bayerische Polizei nicht entsprochen werden, da die zur Verfügung stehenden geschlossenen Einheiten für eigene, dringliche Aufgaben in Bayern gebunden waren und nicht für eine zeitgerechte Unterstützung des Polizeipräsidiums Stuttgart abgezogen werden konnten.

Zu 2.1.:

*Welche Tatsachen liegen der Staatsregierung vor, die belegen, daß die landsmannschaftliche bzw. ethnische Zusammensetzung der in Stuttgart randalierenden "Event- und Partyszene" eine andere ist, als die in Fragen 3 bis 6 der Drucksache 18/4826 (Bitte diese Tatsachen ausführen)?*

Zu 2.2.:

*Welche Tatsachen liegen der Staatsregierung vor, die belegbar dagegen sprechen, daß die in Stuttgart randalierende "Event- und Partyszene" ebenso wie die in Drucksache 18/4826 abgefragte "Bandenkriminalität" hauptsächlich über das gemeinsame Interesse des Drogenhandels und/oder des Drogenkonsums untereinander austauscht (Bitte diese Tatsachen ausführen)?*

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen Vorgänge in Baden-Württemberg. Eine Beantwortung durch die Staatsregierung kann daher nicht erfolgen.

Zu 2.3.

*Ist die Staatsregierung angesichts der Frage 2.2. die Staatsregierung bereit auf Verlangen der Partei der grünen Landesregierung in Stuttgart die zum Eigenkonsum tolerierte Obergrenze von 6 Gramm Cannabis zu erhöhen?*

Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann von der Verfolgung eines Betäubungsmittelvergehens bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen abgesehen werden, wenn das Betäubungsmittel ausschließlich in geringer Menge zum Eigenkonsum bestimmt ist, also eine Fremdgefährdung ausgeschlossen werden kann. Ob diese kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Bundeseinheitliche Regelungen oder Grenzwerte für eine Verfahrenseinstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG existieren bislang nicht. In Bayern wurde der Grenzwert für das Vorliegen einer „geringen Menge“ durch das abgestimmte Rundschreiben der drei bayerischen Generalstaatsanwälte vom 14. Juli 1994 auf 3 Konsumeinheiten zu jeweils 2 Gramm, insgesamt also auf 6 Gramm Cannabis festgelegt.

Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz besteht kein Anlass, auf eine Änderung des genannten Rundschreibens im Sinne einer Erhöhung des Grenzwerts von 6 Gramm hinzuwirken.

Zu 3.1.:

*In welchem Stadium eines Zusammenwachsens befindet sich die aus - zu oft - multikulturell zusammengesetzten Szene aus Drogenhändlern / Drogenhändlerbanden mit den - zu oft - aus Drogenkonsumenten bestehenden Mitgliedern der auch gewaltbereiten linksextremistischen Szene in Bayern, speziell in den Hauptstädten der sieben Bezirke Bayerns (Bitte für jede der sieben Städte einzeln ausführen)?*

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte bzw. automatisiert statistisch auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellungen. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen auch dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) nicht vor. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Zu 3.2.:

*In welchem Stadium eines Zusammenwachsens befindet sich die auch gewaltbereite linksextremistische Szene in Bayern mit international agierenden kommunistischen oder sozialistischen linken Vereinigungen, die eine eigene Armee umfassen, wie z.B. die PKK oder die YPG, PLO etc. (Bitte alle derartige Vereinigungen in Bayern angeben, die in Bayern als terroristische Vereinigung geführt sind)?*

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte bzw. automatisiert statistisch auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellungen, sodass eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich ist.

Dem BayLfV liegen aktuell keine Erkenntnisse hinsichtlich eines „Zusammenwachsens“ gewaltbereiter linksextremistischer inländischer Gruppierungen und internationaler linksextremistischer Organisationen im Sinne der Fragestellung vor.

Aus linksextremistischer Sicht kommt der internationalen Solidarität ein hoher Stellenwert zu. Aufgrund der gemeinsamen ideologischen Basis und ähnlichen Themenschwerpunkten bei der Agitation kommt es daher immer wieder anlassbezogen zu Solidaritätsbekundungen und Solidaritätsveranstaltungen der linksextremistischen Szene mit linksextremistischen Ausländerorganisationen. So begleiteten Mitglieder der linksextremistischen Szene den seit dem 17. Juni 2016 laufenden Prozess vor dem Oberlandesgericht München gegen mutmaßliche Mitglieder der Türkisch Kommunistischen Partei/Marxisten Leninisten (TKP/ML) regelmäßig durch Erklärungen und Kundgebungen. Die „Linksjugend [‘solid]“ Ortsgruppe München nahm am 26. Oktober 2019 an einer Demonstration in München unter dem Motto „Rise up for Rojava“ teil. Darüber hinaus solidarisierte sich auch die autonome Gruppe Antifa-NT mit den kurdischen Widerstandskämpfern in Nordsyrien. Über die sozialen Medien rief die Gruppe zur Teilnahme an Demonstrationen gegen die türkische Offensive am 9. und 26. Oktober 2019 in München auf. Auf die Darstellung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, Seiten 255 und 282 wird hingewiesen.

In Einzelfällen hat die Solidarität in der Vergangenheit auch dazu geführt, dass bayerische Linksextremisten in Krisengebiete ausgereist sind, bei denen Absichtsbekundungen vorlagen, dass sie kurdische Gruppen wie die PKK bzw. YPG unterstützen wollen.

*Zu 3.3.:*

*Durch welche Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, daß nicht Kämpfer aus den Bürgerkriegen Nordafrikas und des Nahen Ostens in der Drogenszene Bayerns tätig sind oder tätig werden?*

*Zu 4.1.:*

*Durch welche Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, daß nicht Kämpfer aus den Bürgerkriegen Nordafrikas und des Nahen Ostens die so genannten "Breiten Bündnisse gegen Rechts", wie z.B. "München ist bunt" etc. infiltrieren und für ihre Zwecke instrumentalisieren (Bitte insbesondere für die Beispiele Spendensammeln, Drogenverkauf, Missbrauch dieser Menge als Schutzraum, aus dem heraus kriminelle Aktivitäten getätigt werden)?*

*Zu 4.2.:*

*Durch welche Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, daß nicht Linksextremisten aus Bayern die so genannten "Breiten Bündnisse gegen Rechts", wie z.B. "München ist bunt" etc. infiltrieren um auf diesem Weg über Bürgerkriegsveteranen aus dem sozialistischem Lager, wie z.B. die YPG, PKK oder PLO Kontakte zu Kampfeinheiten herzustellen?*

Die Fragen 3.3. bis 4.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Gefahren abzuwehren, die von diesen Personen ausgehen, werden durch die Polizei- und Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen ergriffen. Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Gleiches gilt für das Vorgehen der Bayerischen Polizei gegen jede Form der Rauschgiftkriminalität in Bayern.

*Zu 4.3.:*

*Welche Überschneidungen / Beziehungen zwischen Linksextremisten und sozialistischen bzw. kommunistischen Organisationen aus dem Nahen Osten, incl. der Türkei und Nordafrika sind der Staatsregierung bekannt?*

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte bzw. automatisiert statistisch auswertbare Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Die Beobachtung von Überschneidungen bzw. Beziehungen zwischen nationalen und ausländischen extremistischen Phänomenen obliegt zuvorderst der Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Weitergehende Erkenntnisse, die über die in zu Frage 3.2. dargelegten hinausgehen, liegen dem BayLfV nicht vor.

*Zu 5.1.:*

*Wie viele zusätzlichen Polizeikräfte hatte Bayern am Wochenende vom 19.6. auf 21.6. in München und Nürnberg stationiert gehabt?*

Den Polizeipräsidien Mittelfranken und München wurden im angefragten Zeitraum insgesamt 6 Einsatzzüge und 5 USK-Züge der Bereitschaftspolizei zur Unterstützung bei diversen Einsatzlagen unterstellt. Ergänzend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Züge nicht über den kompletten Zeitraum zur Verfügung standen und auch andere geschlossene Einheiten im angefragten Zeitraum an anderen Stellen in Bayern eingesetzt waren.

*Zu 5.2.:*

*In welchen Zeiträumen hätte die Polizei kurzfristig nach München und Nürnberg weitere Kräfte zuführen können (Bitte hierbei den Umfang der Kräfte in Zahlen benennen)?*

Eine pauschale Antwort hierzu ist nicht möglich, da die Dauer bis zum Eintreffen von polizeilichen Unterstützungskräften von vielen Faktoren abhängig ist. Maßgeblich sind dabei vor allem die Anzahl der zum Zeitpunkt des Vorfalls im Dienst befindlichen geschlossenen Einheiten der Bayerischen Polizei, die Verfügbarkeit von Unterstützungskräften aus dem außerbayerischen Raum, weitere parallele Polizeieinsätze im Freistaat Bayern sowie die Anfahrtszeit der verfügbaren Kräfte zum jeweiligen Ereignisort. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zugeführten

Kräfte nach und nach am Ereignisort ankommen und insofern ein sukzessiver Aufwuchs von Einsatzkräften erfolgt.

*Zu 5.3.:*

*Welche Pläne lagen am 19.6. auf den 21.6. der Polizeiführung Bayerns vor, um - wie in Stuttgart - auf eine sich örtlich in der gesamten Innenstadt einer Großstadt Bayerns situativ mit dem Ziel Vandalismusakte zu begehen, sich zusammenrot-tende und kurz darauf wieder zerstreue kleingruppen von bis zu 20 Personen einzudämmen und das Eigentum der Bürger zu schützen?*

Den zuständigen Polizeipräsidien liegen diverse Einsatzkonzepte und Rahmenvor-gaben für unterschiedliche Kategorien von Sicherheitsstörungen vor. Die konkrete polizeiliche Vorgehensweise ist allerdings immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig, anhand derer durch die polizeiliche Einsatzleitung die er-forderlichen Kräfte anzufordern und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Straftaten- und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen sind. Da sich die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen und Vorgehensweisen je nach Art und Ausmaß der Sicherheitsstörungen zum Teil deutlich voneinander un-terscheiden, ist eine pauschale Beantwortung der Fragestellung nicht möglich.

*Zu 6.1.:*

*Welche Bezeichnung benutzt die Polizeiführung für die in 5.3 beschriebene Strate-gie von Linksautonomen und nun auch multikulturell zusammengesetzten Jugend-bandern mit Berührung zur Drogenszene, sich zufällig, oder per moderner Kommu-nikationsmittel an einem Ort zusammenzufinden, überfallartig eine Straftat zu be-gehen und sich hiernach in alle Richtungen zu zerstreuen, um auf die selbe Art an einer andern Stelle erneut zuzuschlagen?*

Der Bayerischen Polizei sind keine Begrifflichkeiten bekannt, die alle in der Frage-stellung beinhalteten Eventualitäten und Kombinationsmöglichkeiten hinreichend abdecken würden.

Zu 6.2.:

*Welche Gegenstrategie trainiert die bayerische Polizei, um, auf die in 6.1. beschriebene Strategie zu antworten, die von ca. 500 alkoholisierten und unter Drogen stehenden Personen eine ganze Nacht lang praktiziert wird?*

Zu 6.3.:

*Wie viele derzeit im Dienst befindliche Beamte sind in der Umsetzung in 6.2. abgefragten Gegenstrategie praktisch ausgebildet (Bitte falls keine Zahlen aus z.B. Lehrgangsstärken vorliegen, diese Zahlen abschätzen)?*

Die Fragen 6.2. und 6.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine pauschalisierte Antwort hierauf kann nicht erfolgen, da die Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen immer von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig ist und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Der Bayerischen Polizei stehen zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verfolgung von Straftaten diverse Befugnisse zu, die sich für den präventiven Bereich insbesondere aus dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) sowie für den repressiven Bereich insbesondere aus der Strafprozessordnung (StPO) ergeben.

Der Leitgedanke der praxisorientierten Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes ist demzufolge auch, alle künftigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ganzheitlich und fächerübergreifend für ihre berufliche Tätigkeit zu qualifizieren. Mit dem obersten Ziel, den Polizeivollzugsbeamten eine professionelle Situationsbeherrschung zu vermitteln, wird das Training zum Polizeilichen Einsatzverhalten (PE) durchgeführt. Dabei umfasst das PE-Training die möglichst realitätsnahe Schulung von professioneller Handlungs- und Verhaltenssicherheit der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im polizeilichen Einsatzgeschehen.

Auch im Rahmen der Fortbildung ist PE als ganzheitliches Training konzipiert. Dabei werden in komplexen Übungen alle Bereiche des Einsatzgeschehens von der verbalen Kommunikation über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch regelmäßig und verpflichtend durch alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Bayern trainiert.



*Zu 7.1.:*

*Aus welchen Orten wurden Bayerns wurden am Wochenende vom 19.6. auf 21.6. Übergriffe auf die Polizei und/oder verletzte Polizisten gemeldet (Bitte für jeden Ort die zugehörige Pressemitteilung als Anlage der Antwort dieser Anfrage beilegen und im Fall, dass eine solche nicht existiert den Sachverhalt genau ausführen)?*

Eine entsprechende Auflistung der diesbezüglich bekannt gewordenen Vorfälle kann Anlage 1 entnommen werden. Der Beantwortung wurden alle Vorfälle in Bayern zugrunde gelegt, die entweder den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 114 Strafgesetzbuch (StGB) begründen bzw. in deren Verlauf es im Zusammenhang mit der Einwirkung des polizeilichen Gegenübers anderweitig zur Schädigung von Polizeibeamten gekommen ist.

*Zu 7.2.:*

*Wie viele Personen wurden in Bayern am Wochenende vom 19.6. auf 21.6. vorübergehend in Gewahrsam genommen (Bitte für die "Hauptstädte" der sieben Bezirke Bayerns alle Nationalitäten eines jeden in Gewahrsam Genommenen angeben und den Tatvorwurf unter Anführung des/der einschlägigen Paragraphen)?*

Für das Wochenende vom 19. Juni 2020 bis 21. Juni 2020 wurden bayernweit insgesamt 46 präventive Ingewahrsamnahmen durch die Bayerische Polizei vollzogen.

Hinsichtlich der weiterhin angefragten Detailkenntnisse zu den Ingewahrsamnahmen im Bereich der Verwaltungssitze der einzelnen Regierungsbezirke wird auf die Auflistung in Anlage 2 verwiesen.

*Zu 7.3.:*

*Wie setzt die Polizei in Bayern das Jugendschutzgesetz durch, das unter 18-Jährigen den Aufenthalt an "gefährlichen Orten", wie z.B. Orten an welchen Drogen gehandelt bzw. konsumiert werden verbietet?*

§ 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht vor, dass die zuständigen Behörden, soweit sich Kinder oder Jugendliche an einem Ort aufhalten, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Die bei entsprechenden Feststellungen von der Bayerischen Polizei zu treffenden Maßnahmen orientieren sich dabei am konkreten Einzelfall und können von einem Platzverweis über eine Zuführung zu den Erziehungsberechtigten bis hin zu einer Initiierung der Inobhutnahme durch das Jugendamt reichen.

*Zu 8.1.:*

*Welche Informationen liegen dem Innenminister vor, daß er am 7.6. im Zuge einer allgemeinen Kampagne des Umbaus der Polizei von einer Verantwortungspolizei, bei der unabhängig von Herkunft und Hautfarbe der Gesetzesbruch im Zentrum der Arbeit steht, hin zu einer Gesinnungspolizei, bei der bereits bei der Ermittlungsarbeit Kulturrabatte gegeben werden?*

Dass die Erfüllung polizeilicher Aufgaben unabhängig von Herkunft und Hautfarbe der Betroffenen erfolgt, ist Ausdruck des in Art. 3 des Grundgesetzes (GG) sowie in Art. 118 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatzes und stellt eines der maßgeblichsten Kennzeichen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates dar. Insofern liegt auch die Umsetzung dieses Grundsatzes in der Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und aller ihr nachgeordneten Behörden, somit auch der Bayerischen Polizei.

*Zu 8.2.:*

*Wie wird die Staatsregierung die Vorgabe des Bundesinnenministers Seehofer umsetzender eine "verbesserte Konsequenz der Justiz gegen die Straftäter" fordert, sich also für eine Reduktion der über den subjektiven Tatbestand durch jeden Richter weitgehend beliebig verteilbaren Strafrabatte für die Straftäter unter den in Deutschland zur Neuansiedelung ins Land geholten Jugendliche?*

Der Berichterstattung unter dem beigefügten Link ist die Forderung des Bundesinnenministers nach „verbesselter Konsequenz der Justiz gegen die Straftäter“ zu entnehmen, nicht jedoch die der Fragestellung zu entnehmende Interpretation im Sinne von „durch jeden Richter weitgehend beliebig verteilbare Strafrabatte für die

Straftäter unter den in Deutschland zur Neuansiedlung ins Land geholten Jugendliche“. Umsetzungsbedarf im Sinne der Fragestellung sieht die Staatsregierung nicht. Im Übrigen ist das konsequente Vorgehen gegen Straftäter bereits jetzt Kennzeichen bayerischer Strafverfolgung.

Die in der Frage angesprochene Strafzumessung gehört zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit. Diesbezügliche Vorgaben können seitens des Staatsministeriums der Justiz nicht erfolgen.

Zu 8.3.:

*Zieht die Staatsregierung betreffend der Kommunikation derartiger Ereignisse unter Beteiligungen von überproportional vielen Personen, die aus dem Ausland stammen und die die Staatsregierung zur Neuansiedlung in Deutschland vorgesehen hat, im Lichte der Frage 8.2. und aus der Vorgabe aus Stuttgart, die Lehre, daß der Versuch, mit Hilfe angeblich politisch korrekter "Begriffsvorgaben", die Herkunft und die Zusammensetzung der Täter gegenüber der Bevölkerung zu verschleiern, nicht zielführend ist, bzw. auf lange Sicht ohne massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in die demokratisch legitimierte Führung und damit in die Staatsverfassung nicht durchhaltbar ist?*

Die Bayerische Polizei kommt mit ihrer Medien-/Pressearbeit dem Auskunftsanspruch der Presse nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 GG, Art. 111, 111a BV geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Bayerische Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen hinsichtlich der weitergegebenen Informationen, abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, ab. Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Im Bewusstsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung verfahren die Pressestellen der Bayerischen Polizeipräsidien dabei mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Sie prüfen jeden Einzelfall sorgfältig. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Neutralität und Transparenz.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage in Hinblick auf die Pressearbeit der Polizeipräsidien. Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet. Diese Praxis hat sich in Bayern bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister